

VERTRAGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart,

(nachfolgend auch „**Porsche AG**“)

und

der Geschäftsführung der

Porsche 101. Vermögensverwaltung GmbH, Stuttgart,

(nachfolgend auch „**Tochtergesellschaft**“)

gemäß § 293a Aktiengesetz
über den Beherrschungsvertrag
zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der
Porsche 101. Vermögensverwaltung GmbH

Inhalt

I. Vorbemerkung	3
II. Darstellung der Vertragsparteien	3
1. Die Porsche AG	3
1.1 Überblick	3
1.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	3
1.3 Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel	4
1.4 Organe	5
1.5 Geschäftstätigkeit und geschäftliche Entwicklung.....	5
2. Die Tochtergesellschaft	6
2.1 Überblick	6
2.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	6
2.3 Stammkapital, Gesellschafter	6
2.4 Organe	6
2.5 Geschäftstätigkeit und geschäftliche Entwicklung.....	6
III. Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags.....	7
1. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags.....	7
2. Keine gleichwertigen Alternativen	7
3. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter; keine Vertragsprüfung...	8
4. Vorschlag zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags	8
IV. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungsvertrags	8
1. Leitung (§ 1 des Vertrags)	8
2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)	9
3. Informationsrecht (§ 3 des Vertrags)	10
4. Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrags (§ 4 des Vertrags)	10
5. Kosten (§ 5 des Vertrags)	11
6. Schlussbestimmungen (§ 6 des Vertrags).....	11

I. Vorbemerkung

Die Porsche AG und die Tochtergesellschaft beabsichtigen, einen Beherrschungsvertrag („**Vertrag**“) im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 AktG zu schließen. Der Entwurf des Vertrags ist in der **Anlage** zu diesem Vertragsbericht abgedruckt.

Gemäß § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Vertrags notwendig, dass die Anteilseigner beider Vertragsparteien dem Abschluss des Vertrags zustimmen. Das ist neben der Hauptversammlung der Porsche AG auch die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Porsche AG und der Gesellschafter der Tochtergesellschaft erstatten der Vorstand der Porsche AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft entsprechend § 293a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AktG gemeinsam den folgenden Bericht über den Vertrag zwischen der Porsche AG und der Tochtergesellschaft (zusammen die „**Vertragsparteien**“).

II. Darstellung der Vertragsparteien

1. Die Porsche AG

1.1 Überblick

Die Porsche AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 730623 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

1.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Das Geschäftsjahr der Porsche AG ist das Kalenderjahr.

Der Gegenstand des Unternehmens ist in § 2 der Satzung der Porsche AG wie folgt geregelt:

(1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist

- die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art, auch Luft- und Wasserfahrzeugen, sowie von Teilen, Baugruppen und Zubehör für solche und andere technische Erzeugnisse;
- die Durchführung von Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- die Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- andere Consulting-Dienstleistungen, einschließlich Management- und IT-Beratung, sowie Dienstleistungen im Bereich der Wirtschafts- und Informationstechnologie sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;

- die Entwicklung und Erbringung von Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepten einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge aller Art mit Elektroantrieb;
 - die Tätigkeit auf dem Gebiet der Bank- und Versicherungsgeschäfte, die Erbringung von Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen, jeweils nach Maßgabe von Absatz (4);
 - die Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten, insbesondere von solchen mit dem Bestandteil "Porsche" sowie
 - alle sonstigen Tätigkeiten, die damit in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung stehen, einschließlich der Verwertung von gewerblichen Schutzrechten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes gemäß Absatz (1) unmittelbar oder mittelbar notwendig, geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge schließen, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern oder unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre jeweiligen Tätigkeiten auch auf einen Teil der in Absatz (1) genannten Tätigkeiten beschränken. Sie kann den Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz (1) auch ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Beteiligungsunternehmen (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verfolgen und sich auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen beschränken.
- (4) Die Gesellschaft darf erlaubnispflichtige Bank- oder Versicherungsgeschäfte sowie Finanz- oder Zahlungsdienstleistungen nicht unmittelbar selbst ausführen, sondern nur durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Beteiligungsunternehmen.

1.3 Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel

Das Grundkapital der Porsche AG beträgt EUR 911.000.000,00 und setzt sich aus insgesamt 911.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, eingeteilt in 455.500.000 Stammaktien mit Stimmrecht und 455.500.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, zusammen. Die Vorzugsaktie ist zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.

Gemäß den uns im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts vorliegenden Informationen hält die Volkswagen Aktiengesellschaft über die Porsche Holding Stuttgart GmbH mittelbar 75,0 % der Stammaktien abzüglich einer Stammaktie. Die Porsche Automobil Holding SE hält unmittelbar 25,0 % der Stammaktien zuzüglich einer Stammaktie und somit rund 12,5 % am gesamten Grundkapital der Porsche AG.

Von den stimmrechtslosen Vorzugsaktien befinden sich mittelbar über die Porsche Holding Stuttgart GmbH rund 75,8 % im Besitz der Volkswagen Aktiengesellschaft und rund 24,2 % im Streubesitz.

1.4 Organe

Der Vorstand der Porsche AG setzt sich zusammen aus Dr. Oliver Blume (Vorsitzender), Dr. Jochen Breckner (Finanzen und IT), Barbara Frenkel (Beschaffung), Andreas Haffner (Personalwesen), Matthias Becker (Vertrieb und Marketing), Albrecht Reimold (Produktion und Logistik), Dr. Michael Steiner (Forschung und Entwicklung) und Sajjad Khan (Car-IT).

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen zehn Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) gewählt werden. Aufsichtsratsvorsitzender ist Dr. Wolfgang Porsche.

1.5 Geschäftstätigkeit und geschäftliche Entwicklung

Die Porsche AG ist die Muttergesellschaft des Porsche AG Konzerns (Porsche AG und ihre vollkonsolidierten Tochtergesellschaften). Der Porsche AG Konzern gliedert sich in die Segmente Automobile und Finanzdienstleistungen auf. Die Aktivitäten beider Segmente erstrecken sich über die fünf Regionen Deutschland, Europa ohne Deutschland, Nordamerika, welches Mexiko exkludiert, China, welches Hongkong beinhaltet, sowie die Region Übersee- und Wachstumsmärkte.

Die Aktivitäten des Segments Automobile erstrecken sich auf das Geschäftsfeld Fahrzeuge sowie auf die übrigen Geschäftsfelder Dienstleistungen und Design. Im Geschäftsfeld Fahrzeuge sind die Beschaffung, die Produktion, die Entwicklung und der Vertrieb von Fahrzeugen sowie verwandte Dienstleistungen enthalten. Das Segment Finanzdienstleistungen umfasst das Leasing, die Händler- und Kundenfinanzierung, das Service- und Versicherungsvermittlungsgeschäft sowie Mobilitätsangebote für Fahrzeuge der Marke Porsche.

Im Geschäftsjahr 2024 lieferte Porsche 310.718 Fahrzeuge aus. Zum 31.12.2024 waren im Porsche AG Konzern 42.615 Mitarbeiter beschäftigt.

Der Porsche AG Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2024 Umsatzerlöse von EUR 40.083 Mio. Das Operative Ergebnis des Porsche AG Konzerns im Geschäftsjahr 2024 belief sich auf EUR 5.637 Mio. Die Operative Umsatzrendite des Porsche AG Konzerns lag bei 14,1 %. Zum 31.12.2024 verzeichnete der Porsche AG Konzern eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 53.527 Mio.

2. Die Tochtergesellschaft

2.1 Überblick

Die Tochtergesellschaft wurde mit notarieller Urkunde vom 21.01.2025 durch die Porsche AG als Vorratsgesellschaft gegründet und am 12.03.2025 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 798912 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

2.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Art und das Halten und Verwalten eigenen Vermögens. Die Tochtergesellschaft kann alle Geschäfte betreiben oder Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Tochtergesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Tochtergesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

2.3 Stammkapital, Gesellschafter

Das Stammkapital der Tochtergesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Porsche AG hält sämtliche Geschäftsanteile.

2.4 Organe

Als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft wurden die Herren Wolfgang Ratheiser und Martin Roth bestellt. Ein Aufsichtsrat oder sonstige weitere Organe bestehen derzeit nicht.

2.5 Geschäftstätigkeit und geschäftliche Entwicklung

Die Tochtergesellschaft beschäftigt derzeit kein Personal und hat bisher noch keine operative Tätigkeit aufgenommen. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Bei der Tochtergesellschaft handelt es sich derzeit um eine reine Vorratsgesellschaft, in die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt operatives Geschäft eingebracht oder übertragen werden kann.

III. Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

1. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Mit Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags werden die Voraussetzungen für die organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft in das Unternehmen der Porsche AG geschaffen. Die organisatorische Eingliederung ist eine zwingende Voraussetzung für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG zwischen der Porsche AG und der Tochtergesellschaft. Diese wird aufgrund der damit einhergehenden steuerlichen Vorteile angestrebt. Wesentliche Auswirkungen für die beteiligten Unternehmen sind mit der Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft nicht verbunden.

2. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum beabsichtigten Abschluss des Beherrschungsvertrags bestehen nicht. Zwar wäre der Abschluss eines kombinierten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags möglich, gleichwohl handelt es sich um zwei gesonderte Unternehmensverträge (vgl. § 291 Abs. 1 S. 1 AktG). Eine Aufteilung in zwei eigenständige Verträge erweist sich jedoch hier als vorteilhafter, da der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in zwei gesonderten Dokumenten im Vergleich zur Kombination beider Unternehmensverträge in einem Vertragsdokument eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Einbeziehung der Tochtergesellschaft in die umsatzsteuerliche Organschaft der Porsche AG ermöglicht. Auf diese Weise kann der Beherrschungsvertrag nämlich unabhängig vom Gewinnabführungsvertrag beendet werden. Dadurch wird die umsatzsteuerliche Organschaft beendet, ohne eine möglicherweise bestehende ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Porsche AG beenden zu müssen.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Porsche AG oder eine Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Porsche AG kommt im konkreten Fall nicht in Betracht.

Eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Porsche AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit schon deshalb aus, weil im Falle einer Verschmelzung die Tochtergesellschaft als eigenständiger Rechtsträger unterginge. Dies ist von den Vertragsparteien nicht gewollt.

Die §§ 319 ff. AktG sehen eine Konzernintegration im Wege der Eingliederung vor. Da eine solche allerdings nur von Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft vorgenommen werden kann, hier auf Seiten der Tochtergesellschaft aber eine GmbH beteiligt ist, scheidet diese Möglichkeit ebenfalls aus.

3. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter; keine Vertragsprüfung

Da die Porsche AG sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft hält und die Tochtergesellschaft somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs analog § 304 AktG oder einer angemessenen Abfindung analog § 305 AktG zu Gunsten von außenstehenden Gesellschaftern der Tochtergesellschaft nicht erforderlich.

Aus demselben Grund bedarf es schließlich auch keiner Prüfung des Vertrags durch einen Vertragsprüfer (§ 293b Abs. 1 Hs. 2 AktG analog).

4. Vorschlag zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags

Aufgrund der vorstehend in Abschnitten III.1 bis III.3 dargestellten Gründe für den Abschluss eines Beherrschungsvertrags neben einem gesondert zu schließenden Gewinnabführungsvertrag schlagen der Vorstand der Porsche AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft übereinstimmend den Aktionären der Porsche AG und der Gesellschafterin der Tochtergesellschaft vor, dem Abschluss des in der **Anlage** als Entwurf beigefügten Vertrags zuzustimmen.

IV. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungsvertrags

1. Leitung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die Tochtergesellschaft als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die Porsche AG ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 1 Abs. 1 S. 2 des Vertrags). Ungeachtet dieses Leitungs- und Weisungsrechts handelt es sich bei der Tochtergesellschaft weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Vorbehaltlich des Leitungs- und Weisungsrechts der Porsche AG obliegt der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft daher auch weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (§ 1 Abs. 1 S. 3 des Vertrags). Soweit keine Weisungen erteilt werden oder soweit Weisungen unzulässig sind, kann und muss die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten (vgl. § 1 Abs. 1 S. 4 des Vertrags).

Der Umfang des Leitungs- und Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist danach verpflichtet, die zulässigen Weisungen der Porsche AG zu befolgen (§ 1 Abs. 3 des Vertrags). Gemäß § 308 Abs. 1 S. 2 AktG können auch Weisungen erteilt

werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Porsche AG oder der mit ihr und der Tochtergesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft muss keine unzulässigen Weisungen befolgen, z.B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Tochtergesellschaft verletzen würde. Weisungen, die die Existenz der Tochtergesellschaft gefährden, sind in jedem Fall unzulässig. Ein abhängiges Unternehmen ist nach der Rechtsauffassung der Vertragsparteien auch dann nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, wenn und solange das herrschende Unternehmen seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, insbesondere zur Verlustübernahme, nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage ist. Weiterhin können gemäß § 299 AktG Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten, zu verlängern oder zu beenden, nicht erteilt werden (§ 1 Abs. 4 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft, nicht jedoch gegenüber deren Mitarbeitern.

Die Porsche AG wird Weisungen nur durch ihren Vorstand, oder – soweit gesetzlich zulässig – durch von diesem hierzu beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis vornehmen. Bei der Ausübung des Weisungsrechts hat die Porsche AG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 309 Abs. 1 AktG). Eine Weisung an die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 des Vertrags schriftlich oder per Mail zu erteilen und für den Fall, dass sie (nur) mündlich erteilt wird, unverzüglich schriftlich oder per Mail zu bestätigen.

Das Leitungs- und Weisungsrecht der Porsche AG gemäß § 1 des Vertrags besteht gem. § 294 Abs. 2 AktG, § 4 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird.

2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

In § 2 des Vertrags verpflichtet sich die Porsche AG entsprechend der Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme. Danach ist die Porsche AG verpflichtet, während der Vertragsdauer jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht schon dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG).

Durch die Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beherrschungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Der Anspruch auf Verlustabnahme entsteht nach § 2 Abs. 2 des Vertrags mit Ablauf des jeweiligen Bilanzstichtags der Tochtergesellschaft, also zum Ende (31.12.) des jeweiligen Geschäftsjahres, und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Informationsrecht (§ 3 des Vertrags)

Nach § 3 des Vertrags kann die Porsche AG als herrschendes Unternehmen jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft sowie Auskunft über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen. Dies dient der ordnungsgemäßen Ausübung des in § 1 des Vertrags definierten Leitungs- und Weisungsrechts.

4. Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrags (§ 4 des Vertrags)

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, § 293 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 AktG (analog). Der Abschluss des Vertrags zwischen den Vertragsparteien erfolgt dabei gem. § 4 Abs. 1 des Vertrags unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Porsche AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und wird erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam (§ 4 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 des Vertrags). Mit Ausnahme des Weisungsrechts gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem die Eintragung erfolgt, § 4 Abs. 2 S. 2 des Vertrags.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann ordentlich nur zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft (31.12. eines jeden Kalenderjahres) gekündigt werden (vgl. § 4 Abs. 3 des Vertrags). Die Kündigungsfrist beträgt dabei drei Monate.

Unabhängig von den Regelungen zur ordentlichen Kündigung verbleibt nach § 4 Abs. 4 S. 1 des Vertrags das in § 297 Abs. 1 AktG vorgesehene Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder wahlweise zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft (§ 4 Abs. 4 S. 3 des Vertrags) zur kündigen. Als sog. (nicht abschließende) Regelbeispiele führt § 4 Abs. 4 S. 2 des Vertrags zwei Fälle auf, in denen ein wichtiger Grund im Sinne des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 KStG besteht:

- In Fällen der Veräußerung oder der Einbringung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft durch die Obergesellschaft
- In Fällen der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Obergesellschaft oder der Tochtergesellschaft.

In § 4 Abs. 4 S. 4 des Vertrags erfolgt ein deklaratorischer Hinweis auf die zwingende Regelung des § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Abs. 5 S. 1 des Vertrags sieht für die Form der Kündigung die Schriftform (§§ 127 Abs. 1, 126 BGB) vor. Nach § 4 Abs. 5 S. 2 des Vertrags kommt es für die Einhaltung der Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

§ 4 Abs. 6 des Vertrags verweist schließlich auf die gesetzlich zwingende Vorschrift des § 303 AktG, wonach die Porsche AG nach Vertragsende den Gläubigern der Tochtergesellschaft unter den Voraussetzungen des § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat.

5. Kosten (§ 5 des Vertrags)

§ 5 des Vertrags bestimmt, dass die Tochtergesellschaft sämtliche in Bezug auf den Abschluss des Vertrags anfallende Kosten einschließlich der Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und sonstiger notarieller Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags trägt.

6. Schlussbestimmungen (§ 6 des Vertrags)

§ 6 Abs. 1 des Vertrags stellt klar, dass neben dem Vertrag keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags, insbesondere auch der Schriftformklausel selbst nur unter Einhaltung der Schriftform möglich ist, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist.

In § 6 Abs. 2 des Vertrags ist schließlich eine übliche salvatorische Klausel vereinbart, die sicherstellt, dass, sofern eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden sollte, die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Ferner regelt sie die Verpflichtung der Vertragsparteien, eine etwaige unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen den mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke. Satz 4 enthält schließlich noch eine Regelung für den Fall von Konflikten zwischen § 2 und anderen Bestimmungen des Vertrags. In diesem Fall genießt die Vorschrift des § 2 des Vertrags den Vorrang.

Schließlich unterliegt der Vertrag gemäß § 6 Abs. 3 in seiner Anwendung und Auslegung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(Unterschriften folgen umseitig)

Stuttgart, den 30/03/21

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Der Vorstand



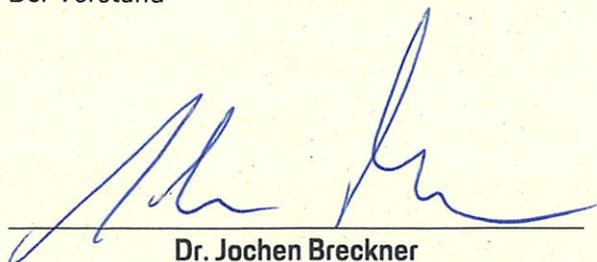
Dr. Oliver Blume

Vorsitzender des Vorstands

Stuttgart, den 28.03.2025

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Dr. Jochen Breckner

Mitglied des Vorstands

Stuttgart, den 03.04.2025

Porsche 101. Vermögensverwaltung GmbH

Die Geschäftsführung



Wolfgang Ratheiser

Geschäftsführer

Stuttgart, den 01.09.25

Porsche 101. Vermögensverwaltung GmbH

Die Geschäftsführung



Martin Roth

Geschäftsführer

ANLAGE Entwurf des Beherrschungsvertrags zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Tochtergesellschaft

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

als Obergesellschaft

und

Porsche 101. Vermögensverwaltung GmbH

als Tochtergesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Leitung	3
§ 2 Verlustübernahme	4
§ 3 Informationsrecht.....	4
§ 4 Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrags.....	4
§ 5 Kosten	5
§ 6 Schlussbestimmungen.....	5

Beherrschungsvertrag

zwischen

- (1) **Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft**, Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 730623, vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstände Dr. Oliver Blume und Dr. Jochen Breckner,

– nachfolgend "**Obergesellschaft**" genannt –

und

- (2) **Porsche 101. Vermögensverwaltung GmbH**, Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 798912, vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Martin Roth und Wolfgang Ratheiser,

– nachfolgend "**Tochtergesellschaft**" genannt –

VORBEMERKUNG

- (A) Die Obergesellschaft hält seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft ununterbrochen sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft.
- (B) Die Obergesellschaft und die Tochtergesellschaft beabsichtigen, einen Beherrschungsvertrag entsprechend §§ 291 ff. Aktiengesetz ("**AktG**") abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Leitung

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Tochtergesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung wird durch den Abschluss dieses Vertrags nicht berührt.
- (2) Die Obergesellschaft wird ihr Weisungsrecht nur durch die Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans oder durch von diesen hierzu beauftragten Personen ausüben. Weisungen sind schriftlich oder per Email zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Email zu bestätigen.

- (3) Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Obergesellschaft Folge zu leisten.
- (4) Eine Weisung, diesen Vertrag zu ändern, ihn aufrecht zu erhalten, zu verlängern oder zu beenden, ist nichtig.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Obergesellschaft ist entsprechend aller Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht mit Ablauf des jeweiligen Bilanzstichtags der Tochtergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3

Informationsrecht

Die Obergesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der Obergesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtliche, geschäftliche und organisatorische Angelegenheiten der Tochtergesellschaft zu erteilen.

§ 4

Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft; das Weisungsrecht nach § 1 gilt für die Zeit ab Wirksamwerden des Vertrags. Im Übrigen gilt der Vertrag rückwirkend für das gesamte, bei Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Tochtergesellschaft laufende, Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann ordentlich nur zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, besteht insbesondere in Fällen (i) der Veräußerung oder der Einbringung der

Beteiligung an der Tochtergesellschaft durch die Obergesellschaft oder (ii) der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Obergesellschaft oder der Tochtergesellschaft. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgen. § 307 AktG in seiner jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (6) Bei Vertragsende ist die Obergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 303 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden sind, verpflichtet, den Gläubigern der Tochtergesellschaft Sicherheit zu leisten.

§ 5 Kosten

Die Kosten in Bezug auf den Abschluss dieses Vertrags, einschließlich der Beurkundungskosten der zustimmenden Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und sonstiger notarieller Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags trägt die Tochtergesellschaft.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchführbarkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke. Soweit Bestimmungen dieses Vertrags mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht die Regelung des § 2 diesen Bestimmungen vor.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt in seiner Anwendung und Auslegung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

UNTERSCHRIFTEN

Stuttgart, den _____

Dr. Oliver Blume

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
(Obergesellschaft)

Dr. Jochen Breckner

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
(Obergesellschaft)

Martin Roth

**Porsche 101. Vermögensverwaltung
GmbH**
(Tochtergesellschaft)

Wolfgang Ratheiser

**Porsche 101. Vermögensverwaltung
GmbH**
(Tochtergesellschaft)